

— Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, wonach Kleintierhalter je Haushalt jährlich maximal 7 000 Stück Hühnereier abliefern dürfen, ist zu sichern.

m) Zur Förderung der industriemäßigen Fischproduktion

sind die Betriebe für Satz- und Speisefische aus industriemäßigen Anlagen zu erhöhen.

2. Der Übergang zur industriemäßigen Tierproduktion erfordert die Weiterentwicklung der ökonomisch begründeten Abgabe. Während in der bisherigen Entwicklungsperiode die Anwendung einheitlicher Grundsätze der Abgabe für beide Zweige der landwirtschaftlichen Produktion objektiv notwendig war, sind durch die weitere Konzentration und Spezialisierung und die schrittweise Herausbildung neuer Formen der gesellschaftlichen Organisation in der Tierproduktion sowohl die Voraussetzungen als auch die Notwendigkeit herangereift, ab 1976 eine heute, von der Pflanzenproduktion unabhängige Form der Abgabe einzuführen.

a) Die Abgabe für industriemäßig produzierende Betriebe der Tierproduktion ist in Abhängigkeit von der Höhe der Rentabilität der Grundfonds nach progressiv gestaffelten Abgabesätzen zu gestalten.

Die Abgabe beginnt bei einer Fondsrentabilität von 40 M Gewinn je 1 000 M Grundfonds und steigt progressiv an. Die Abgabemittlung ist nach folgender Tabelle vorzunehmen:

Grundfonds- Abgabesatz		Grundfonds- Abgabesatz		Grundfonds- Abgabesatz	
rentabilität . (v. Gewinn)		rentabilität (v. Gewinn)		rentabilität (v. Gewinn)	
über	bis	%	über	bis	%
40	40	0	165	170	17,0
40	45	0,5	170	175	17,9
45	50	1,0	175	180	18,8
50	55	1,5	180	185	19,7
55	60	2,0	185	190	20,6
60	65	2,5	190	195	21,5
65	70	3,0	195	200	22,4
70	75	3,5	200	205	23,3
75	80	4,0	205	210	24,2
80	85	4,5	210	215	25,1
85	90	5,0	215	220	26,0
90	95	5,7	220	225	26,9
95	100	6,4	225	230	27,8
100	105	7,1	230	235	28,7
105	HO	7,8	235	240	29,6
HO	115	8,5	240	245	30,5
115	120	9,2	245	250	31,4
120	125	9,9	250	255	32,3
125	130	10,6	255	260	33,2
130	135	11,4	260	265	34,1
135	140	12,2	265	270	35,0
140	145	13,0	270	275	36,0
145	150	13,8	275	280	37,0
150	155	14,6	280	285	38,0
155	160	15,4	285	290	39,0
160	165	16,2	290	40,0	

Diese neue Abgabeform ist ab 1976 nur für Industriemäßig produzierende LPG und VEG der Tierproduktion sowie für ZBE und ZGE der Tierproduktion anzuwenden, die zentral festgelegte Bedingungen erfüllen. Die Betriebe, in denen diese neue Abgabe eingeführt wird, werden zentral bestätigt.

- b) LPG und VEG, die die herkömmliche Tierproduktion durchführen, zahlen ihre Abgabe nach den bisherigen Regelungen.

• Damit ist die Abgabe für die Betriebe mit herkömmlicher Tierproduktion weiter nach den natürlichen Produktionsbedingungen differenziert. Das ist notwendig, weil sich die besseren natürlichen Produktionsbedingungen sowohl auf die Leistungen der Tierbestände

als auch über niedrigere Vereinbarungspreise für Futter auf die Kosten der Tierproduktion auswirken.

Für LPG und VEG mit herkömmlicher Tierproduktion, in denen durch eine stärkere Ausrichtung auf die Hauptproduktion von Milch, Jungviehaufzucht und Rindermast Härten eintreten, können Abgabemäßigungen gewährt werden. LPG und VEG mit herkömmlicher Tierproduktion, für die auf Grund ungünstiger natürlicher Produktionsbedingungen der Abgabesatz mit 0 festgelegt ist und die besonders durch ihre ökonomischen Bedingungen ein hohes Bruttoeinkommen erwirtschaften, können wie bisher mit einer Abgabe beauftragt werden.

3. Die Maßnahmen zur Förderung des Übergangs zur industriemäßigen Tierproduktion sind weiterzuführen.

Die für die Zahlung von Investitionszuschüssen für den Aufbau industriemäßiger Anlagen eingesetzten Mittel sind weiter zu erhöhen.

Die Investitionszuschüsse für industriemäßige Anlagen werden in Abhängigkeit vom Eigenmittelanteil, der Bildung gemeinsamer Fonds und vom nachgewiesenen Finanzbedarf eingesetzt

Auch alle anderen in den letzten Jahren beschlossenen Maßnahmen zur Förderung des Übergangs zur industriemäßigen Tierproduktion, wie Gewährung von Zinsermäßigungen und Stützung der Preise für wichtige Ausrüstungen industriemäßiger Anlagen, werden weitergeführt.

5. Die weitere Konzentration und Spezialisierung in der Tierproduktion und der rationelle Einsatz der eigenen Eiweißfuttermittel machen es erforderlich, das noch bestehende Vorkaufsrecht der einzelnen Betriebe an Magermilch in Höhe von 20% der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch aufzuheben. Die dadurch frei werdenden Magenmilchmengen sind so einzusetzen, daß ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt erreicht und der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden gefördert wird.

III. Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der Grundfonds und zur Verbesserung der Materialökonomie in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ausgehend von den Erfordernissen der weiteren sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion sind im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Anstrengungen besonders darauf zu richten, den Boden, den Arbeitszeitfonds sowie die Grund- und Umlaufmittel und damit alle materiell-technischen und finanziellen Fonds effektiver einzusetzen. Die moralische und materielle Interessiertheit der Kollektive ist eng mit der Anwendung und Einhaltung von Normativen und Limiten zu verbinden.

Ausgehend von dieser Zielstellung ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1976 das System der Vorgaben von Fonds, Mengenlimiten, Normativen und Effektivitätsparametern in folgender Weise zu qualifizieren:

1. Effektiverer Einsatz von Material, Futtermitteln, Energie, Verpackungsmitteln und Rohstoffen

— Zur Senkung des Energieverbrauchs sind für den Einsatz der wichtigsten Energieträger Normative nach Verwendungszwecken anzuwenden und durch eine straffe Abrechnung zu kontrollieren.

So z. B.

ME: Energieträger je t Produktion

ME: Energieträger je Tierplatz in industriemäßigen Anlagen

ME: Energieträger je m² Gewächshausfläche.

— Für Dieselmotorkraftstoff und Vergasermotorkraftstoff sind differenzierte Mengenlimite allen wirtschaftsleitenden